

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlicher Beeinträchtigung und über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 9 Abs.1 i.V. mit § 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen am 03.11.2005 folgende Ortpolizeiverordnung beschlossen.

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Klipphausen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege; insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche i.S. des § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Anlagen von Freibädern, Sportplätze und Friedhöfe.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Abspritzen, Waschen von Fahrzeugen

1. Das Reinigen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist nur drucklos ohne Einsatz von chem. Zusätzen erlaubt

(2) Das Waschen von Fahrzeugen auf Privatgrundstücken ist nur gestattet, wenn biologisch abbaubare Zusätze verwendet werden und durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öf-

fentlichen Straßen möglich ist. Auszuschließen ist die Belästigung und Gefährdung von Bürgern.

§ 4 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen und Wasserspiele dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 5 Verhalten auf Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

(1) Der Eigentümer und/oder der Verfügungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Hecken oder ähnliche Anpflanzungen nicht die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen beeinträchtigt wird. Im Bereich der Sichtdreiecke bei einmündenden Straßen dürfen nur solche Pflanzungen erfolgen, die eine Gesamtwuchshöhe von 40 cm nicht überschreiten.

(2) Die Benutzung von öffentlichen Straßen sowie von Grün- und Erholungsanlagen im Rahmen der StVO ist Gemeingebrauch und somit für jedermann gestattet. Für die Sondernutzungen gelten die Vorschriften der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Klipphausen.

§ 6 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Zahl bereitzustellen und bei Bedarf zu leeren.

§ 7 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Anpflanzungen, Rabatten, landwirtschaftlich genutzten Flächen und Kinderspielplätzen fern zu halten.

(4) Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Hund auf den in § 2 Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Flächen nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson und nicht unangeleint herumläuft. Bissige Hunde dürfen nicht ohne Maulkorb herumlaufen. Weiterhin hat der Hundehalter die Pflicht, seinen Hund von Kinderspielplätzen fernzuhalten. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.

(5) Der § 28 der Straßenverkehrsordnung, der § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

(6) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 8 Verunreinigung durch Tiere

(1) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf Flächen nach § 2 oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu beseitigen.

(2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zu Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz sowie sonstige rechtliche Bestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Fütterungsverbot

Verwilderte Tauben, Katzen und andere streunende Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 10 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 soll erteilt werden, wenn

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist
- gewährleistet ist, dass die Plakate wieder beseitigt werden, wenn sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben oder sie so unansehnlich geworden sind, dass sie verunstaltend wirken.

(3) Sofern die Gemeinde Werbeträger und Plakatwände zur Verfügung stellt, ist sie berechtigt, ein privatrechtliches Entgelt oder eine Gebühr zu erheben.

(4) Das Anbringen von Plakaten, Losungen, Spruchbändern oder anderer Werbung in der Zeit des Wahlkampfes ist für die zugelassenen Parteien und Wählergruppen auch außerhalb

von den in Abs. 1 aufgeführten Werbeträgern erlaubt. Die Wahlwerbung muss innerhalb von 8 Tagen nach Beendigung der Wahl wieder entfernt werden. Danach veranlasst die Ortspolizeibehörde die Beseitigung der Wahlwerbung zu Lasten des Verursachers.

Abschnitt 3 – Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 11 Schutz der Ruhezeiten

(1) Es ist verboten werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr die Nachruhe anderer Einwohner mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

(2) An Sonn- und Feiertagen umfasst die Ruhezeit weiterhin die Stunden von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Dies trifft nicht für landwirtschaftliche Erwerbsbetriebe zu.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten u.a. während der Nachtzeit erfordern.

§ 12 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Besondere Rücksicht bei der Benutzung der in Abs.1 genannten Geräte und Instrumente ist während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen zu nehmen. Als Nachtzeit ist nach § 25 Abs. 4 SächsPolG innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis 30. September die Zeit von 21 Uhr bis 4 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr morgens definiert.

(3) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 13 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäu-

den kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Die Vorschriften nach dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Gaststättengesetz sowie der Sächsischen Gaststättenverordnung, dem Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die Technische Anleitung - Lärm bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 14 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und sonntags bzw. feiertags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr genutzt werden. Dies gilt nicht für Vereine, die am Spielbetrieb teilnehmen.

(2) Im Einzelfall können auf Antrag besondere Benutzungsordnungen getroffen werden.

(3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren genutzt werden.

§ 15 Haus-, Hof- und Gartenarbeiten

(1) Haus-, Hof- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind diese Arbeiten nicht gestattet.

(2) Zu den Haus-, Hof- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten und Rasenmähern sowie das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..

(3) Für Land- und Forstwirtschaft, Erwerbsgarten- und Weinbau oder gemeindliche Arbeiten gelten Ausnahmen.

§ 16 Lärm durch Fahrzeuge

Bei der Benutzung von Fahrzeugen ist in allgemeinen und reinen Wohngebieten oder der Nähe von Wohngebieten unnötiges Lärmen verboten, insbesondere Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen und unnötige Schallzeichen abzugeben, Fahrzeug- und Garagentüren unnötig laut zu schließen sowie beim Be- und Entladen übermäßig Lärm zu verursachen.

§ 17 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen nicht erlaubt.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe und andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen, dies gilt auch bei Überfüllung.

(3) Es ist nur gestattet, haushaltübliche Abfallmengen in die zu allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Das Einbringen von in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

Abschnitt 4 – Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18 Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

1. Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren ;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch andere gestört oder belästigt werden;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen unerlaubt zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

10. Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie für Kinderfahrzeuge; eine weitere Nutzung der Parkwege etwa durch das Befahren mit Rollerskates oder Skateboards hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden.

Abschnitt 5 Schutz gegen öffentliche Beeinträchtigung

§ 19 Verbotenes Verhalten

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 bis Abs.3 ist verboten:

1. Aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisierten Zustand sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten,
2. der Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches, lärmendes oder aggressives Verhalten,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden
6. Verrichten der Notdurft

§ 20 Abbrennen offener Feuer

(1) Lager-, Höhen- und Brauchtuumsfeuer auf öffentlichem und privatem Gelände, mit einer Flammenhöhe über 1m sind bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens 3 Tage vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeitpunkt, Dauer und Verursacher des Feuers (mit Wohnanschrift, wenn keine Übereinstimmung mit Verbrennungsort) erfolgen. Sie dürfen nicht bei starkem oder böigem Wind, unter Bäumen, bei Inversionswetterlagen (Smog) und Waldbrandwarnstufen und nur unter ständiger Aufsicht betrieben werden.

(2) Es darf nur trockenes unbehandeltes Holz verbrannt werden. Das Abbrennen von Flächen (Wiesen und Ödland) ist nicht gestattet.

(3) Auf Grund der Ausnahmeregelung, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen vom 25.September 1994 wird festgelegt, dass bei notwendiger Verbrennung von pflanzlichen Abfällen in den Monaten April und Oktober folgende Regelung gilt:

- werktags zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr für max. 2 Stunden

Abschnitt 6 Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben zu versehen.

(2) Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

(3) Die Hausnummern dürfen eine Schrifthöhe von 7 cm nicht unterschreiten. Die Hausnummern sind in einer maximalen Höhe von 3m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Befindet sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der nächstgelegenen Gebäudeecke des Zugangs zum Grundstück anzubringen. Bei Gebäuden, die nicht unmittelbar an der Straße stehen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Ortspolizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (Sächs-PolG) und dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig :

1. entgegen § 3 Abs.1 und 2 handelt;
2. entgegen § 4 öffentliche Brunnen und Wasserspiele verschmutzt oder unerlaubt Wasser entnimmt;
3. entgegen § 5 Abs. 1 nicht dafür Sorge trägt, dass Hecken o.ä. Anpflanzungen nicht die Nutzung von Gehwegen und Fahrbahnen nicht behindern;
4. entgegen § 6 der Entsorgung der Abfälle und Reinigung des Verkaufsortes nicht nachkommt;
5. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Dritte gefährdet oder belästigt werden;
6. entgegen § 7 Abs. 2 das Halten von gefährlichen Tieren nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt;
7. entgegen § 7 Abs. 4 Hunde frei herumlaufen lässt;

8. entgegen § 7 Abs. 6 Bienenstände aufstellt;
9. entgegen § 8 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
10. entgegen § 10 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder für Werbezwecke nutzt;
11. entgegen § 11 sich so verhält, dass Dritte in ihrer Nachtruhe beeinträchtigt oder gestört werden;
12. entgegen § 12 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass Dritte erheblich belästigt werden;
13. entgegen § 13 aus Gaststätten und Veranstaltungsräumen Lärm nach draußen dringen lässt, durch den Dritte erheblich gestört werden;
14. entgegen § 14 Abs.1 Sport- und Spielplätze außerhalb der festgesetzten Zeit benutzt;
15. entgegen § 15 Abs. 1 Haus-, Hof- und Gartenarbeiten im nichtgewerblichen Bereich durchführt unter Beachtung der Rasenmäherlärmverordnung vom 23.07. 1987 und ÄVO vom 13.07.1992 ;
16. entgegen § 16 vermeidbaren Lärm verursacht und unnötig die Umwelt belastet;
17. entgegen § 17 Abs. 1 Wertstoffcontainer nicht in der vorgeschriebenen Zeit benutzt;
18. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle o.ä. Gegenstände an den Wertstoffcontainern ablegt;
19. entgegen § 18 Pkt. 1 bis 10 die Grün- und Erholungsanlagen benutzt;
20. entgegen § 19 Abs. 1 Verbotenes Verhalten an den Tag legt
21. entgegen § 20 Abs. 1 meldepflichtige offene Feuer auf öffentlichem und privatem Gelände nicht anzeigt;
22. entgegen § 20 Abs. 2 Flächen abbrennt;
23. entgegen § 20 Abs. 3 Garten- und Grünabfälle innerhalb der Verbotszeit verbrennt;
24. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht;
25. entgegen § 21 Abs. 2 Hausnummernschilder nicht ordnungsgemäß anbringt ;

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden, sofern Rechtsvorschriften nicht anderes vorschreiben.

§ 24 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehende Verordnungen, insbesondere dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetzes, dem Abfallgesetz, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, dem Sächsischen Straßengesetz, dem Tierkörper-Beseitigungsgesetz sowie die Verordnung über den Lärm von Sport- und Spielstätten, dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, die Gefahrenstoffverordnung und die Regelung bezüglich der Nachtzeit in § 25 Abs. 4 Sächsischen Polizeigesetz bleiben durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnungen der Gemeinde Klipphausen vom 18.10.2001 außer Kraft.

Klipphausen, den 04.November 2005



Mann
Bürgermeister



-Siegel-